

Satzung

der

Nina.Dieckmann-Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Nina.Dieckmann-Stiftung

2. Sie ist eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kindern – vorzugsweise aus Migrantenfamilien – im Bereich vorschulischer und schulischer Bildung.

Der Stiftungszweck wird namentlich dadurch verwirklicht,

- dass die Stiftung Musikprojekte im Vorschulbereich von Kindertagesstätten initiiert bzw. unterstützt - mit freiwilligen Helfern oder mit Geldzuwendung,
- dass die Stiftung sozialbedürftigen Grundschulern bei der Bewältigung der Schulaufgaben Unterstützung, in Form von Betreuungsangeboten o.ä., anbietet.

2. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen, welche Projekte zur Verwirklichung des Stiftungszwecks unterstützt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungskapital

1. Das Kapital der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus einer Bareinlage von 25.000,00 €. Es kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organ der Stiftung

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindestens einer Person, höchstens aber aus fünf Personen. Der Vorstand wird von der Stifterin bestimmt.
2. Der Vorstand hat, sofern er aus mehr als einer Person besteht, einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende präsidiert den Vorstand.
3. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Mitglieder des Vorstandes sowie seinen Stellvertreter und verfügt deren Ernennung und Abberufung; er legt auch deren Kompetenzen fest.
4. Er ernennt im Falle seines Rücktritts auch seinen Nachfolger. Verstirbt der Vorstandsvorsitzende - oder wird er durch Erkrankung handlungs- oder geschäftsunfähig -, ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes seinen Nachfolger.
5. Der Vorstandsvorsitzende kann für den Fall seines Ablebens – oder für den Fall seiner Handlungs- und/oder Geschäftsunfähigkeit – schon zu Lebzeiten seinen Nachfolger und/oder weitere Vorstandsmitglieder auch vorsorglich bestimmen und die entsprechende Verfügung bei den Akten der Stiftung hinterlegen.
6. Die Ernennung eines Vorstandsmitgliedes gilt auf unbestimmte Zeit; das Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es durch den Vorstandsvorsitzenden abberufen wird oder wenn es seinen Rücktritt erklärt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Abberufung und Rücktritt sofortige Wirkung.
7. Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.
8. Der Vorstand kann auf Kosten der Stiftung eine Haftpflichtversicherung (D & O – Versicherung) für die Ausübung der Vorstandstätigkeit in angemessener Höhe abschließen.

9. Der Vorstand vertritt die Stiftung gegenüber Dritten und Behörden im Rechtsverkehr.

10. Der Vorsitzende des Vorstandes ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

11. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern – unter Einrechnung des Vorsitzenden –, ist auch das weitere Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugt.

12. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorhanden – unter Einrechnung des Vorsitzenden –, wird die Stiftung weiterhin vom Vorstandsvorsitzenden einzeln und allein – befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB – vertreten; im Übrigen wird die Stiftung dann durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

13. Außer dem Vorsitzenden sind die weiteren Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit. Der Vorsitzende kann jedoch einem jeden Vorstandsmitglied Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, auch Einzelvertretungsbefugnis, erteilen, und zwar sowohl für ein einzelnes Rechtsgeschäft wie auch grundsätzlich. Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis ohne Angabe von Gründen widerrufen.

14. Maßnahmen des Vorstandsvorsitzenden im Zusammenhang mit der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und der Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis, auch deren Widerruf, sind für die Akten der Stiftung schriftlich zu dokumentieren und zu hinterlegen.

§ 7

Bestimmung des ersten Vorstands

Zum ersten Vorstandsmitglied wird ernannt:

Carmen- Sonja Dieckmann- Büscher (genannt Nina Dieckmann), geb. am 03.03.1947, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Poelzigweg 3 A, 30559 Hannover; Nina Dieckmann wird zugleich zur **Vorsitzenden des Vorstands** ernannt, falls der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht; sie ist stets einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, auch wenn weitere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Die Ernennung von Carmen- Sonja Dieckmann- Büscher zum Vorstand und zugleich zur Vorstandsvorsitzenden gilt unveränderbar bis zu ihrem Ableben und endet im Übrigen nur durch ihren selbst erklärten Rücktritt. Eine Abberufung durch die übrigen Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8

Organisation des Vorstands

1. Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.

2. Die Vorstandssitzung ist immer beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Für die Einhaltung der Ladungsfrist kommt es auf das Datum des Versandes der Einladung an, nicht auf den Zugang.
4. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung. Er führt das Protokoll und fertigt über die Vorstandssitzung eine Niederschrift an. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
5. Die Vorstandsmitglieder können, wenn alle Vorstandsmitglieder zugegen sind, auf die Einhaltung sämtlicher Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Ladung und mit Fristen verzichten.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Maßgeblich sind nur Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
7. Eine schriftliche oder telefonische Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Eine schriftliche Dokumentation ist erforderlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 10 Beirat

1. Die Stiftung kann sich einen Beirat geben, der jedoch ausdrücklich nicht als Organ der Stiftung gilt. Der Beirat dient ausschließlich der Ratgebung an den Vorstand, ohne dass die Ratgebung für den Vorstand verbindlich wäre.
2. Der Beirat hat höchstens 10 Mitglieder. Er rekrutiert sich aus möglichen Förderern und Personen, die dem Stiftungsziel nahestehen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung berufen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder schon vor Ablauf der Mitgliedschaft abberufen.
4. Die regelmäßige Dauer der Mitgliedschaft im Beirat beträgt zwei Jahre. Die zeitliche Frist beginnt zum Ersten des Monats, welcher auf den Monat der Berufung in den Beirat folgt.
5. Wenn kein Mitglied des Vorstandes und kein Mitglied des Beirates widersprechen, verlängert sich die Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Beirat ohne weiteres Zutun jeweils um zwei Jahre. Das Recht des Vorsitzenden des Vorstandes zur Abberufung bleibt unberührt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der äußeren Verhältnisse in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
3. Maßnahmen nach den Absätzen 1. und 2. bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, entscheidet dieses über die Satzungsänderungen in obigem Rahmen allein.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Stiftung des bürgerlichen Rechtes zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne dieser Satzung.

Hannover, 13. September 2009

.....
Carmen- Sonja Dieckmann- Büscher (genannt Nina Dieckmann)
als
Stifterin
und
Vorsitzende des Vorstandes